

**Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.**

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **[www.jvpegnitz.de](http://www.jvpegnitz.de)**, per Fax oder Telefon bestellen.

**Juristischer Verlag Pegnitz**

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: [info@jvpegnitz.de](mailto:info@jvpegnitz.de)

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

**Diplom-Rechtspfleger (FH)  
Uwe Wasserl**

**Zwangsvollstreckung aus der Sicht des  
Handels-, Erb-, Betreuungs-, und  
Minderjährigenrechts**

**Rechtsstand: November 2017**

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**

4. Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

**Juristischer Verlag Pegnitz GmbH**  
**Lohestrasse 17, 91257 Pegnitz**

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck  
und die Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder  
die Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten

ISBN 978-3-945157-27-5

## Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch gibt einen Überblick über die Grundlagen des *Handels-, Gesellschafts- und Firmenrechtes*. Im Anschluss an dieses Kapitel geht das Buch ebenso auf die Problematik der *Firmenvollstreckung* aus der Sicht des Gerichtsvollziehers ein. Auch Fragen aus dem Umwandlungsrecht nach dem Umwandlungsgesetz werden beantwortet.

Daneben habe ich noch die Probleme der Zwangsvollstreckung im Hinblick auf das *Erbrecht* sowie das *Betreuungs- und Minderjährigenrecht* aufgenommen.

Ich habe versucht, die wesentlichen Aussagen zu den oben genannten Rechtsgebieten zusammenzufassen. Da Rechtsgebiete wie Firmenvollstreckung oder Zwangsvollstreckung bei der Betreuung in der Literatur nur sehr „stiefmütterlich“ behandelt werden, war es für mich ein Anliegen, hierzu etwas darzustellen.

Zudem habe ich der Englischen Limited ein Kapitel „gewidmet“, da diese seit 2003 immer häufiger als gewählte Rechtsform in der Praxis auftritt. Es bleibt abzuwarten, ob die deutsche Klein-GmbH (Unternehmergesellschaft), nunmehr der Limited Konkurrenz machen wird.

Die wesentlichen Neuerungen im Hinblick auf die Reform des GmbH-Rechts (MoMiG), seit 01.11.2008 in Kraft, wurden aufgenommen.

Mit der 3. Auflage sind die Änderungen verbunden, die das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung mit sich gebracht haben. Zudem habe ich Anregungen von Lesern aufgenommen und im Buch verarbeitet. Schließlich gebe ich in einem eigenen Kapitel Hinweise auf die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB).

In der 4. Auflage habe ich redaktionelle Änderungen vorgenommen. Bei dem Thema Umwandlung von Gesellschaften wurde die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aktualisiert.

Das Buch wendet sich in erster Linie an die Gerichtsvollzieherbewerber. Es dürften sich jedoch auch für den in der Praxis tätigen Gerichtsvollzieher hilfreiche Hinweise für die Zwangsvollstreckung ergeben.

Anhand von vielen Übersichten und unzähligen Beispielfällen wird Ihnen die doch recht schwierige Thematik leichter verständlich und nachvollziehbar.

Zwangsvollstreckung aus der Sicht des Handels,- Erb,- Betreuungs- und Minderjährigenrechts

Ich nehme stets gerne und dankbar Hinweise und Anregungen zur Verbesserung entgegen.

Pegnitz, im November 2017

Uwe Wasserl  
Diplom-Rechtspfleger (FH)

Hauptamtliche Lehrkraft  
an der Bayerischen Justizakademie Pegnitz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung in das Handels-, Firmen- und Gesellschaftsrecht.....</b>	<b>11</b>
1.1	Begriffe und Einordnung des Handelsrechts .....	11
1.2	Kaufleute .....	13
1.2.1	Bedeutung der Kaufmannseigenschaft.....	13
1.2.1.1	Begriff .....	13
1.2.1.2	Handelsgeschäft .....	15
1.2.1.3	Handelskauf.....	17
1.3	Gerichtstandsvereinbarung.....	17
1.4	Kaufmann .....	18
1.4.1	Kaufmann nach § 1 (Istkaufmann).....	18
1.4.2	Kaufmann nach § 2 (Kannkaufmann) .....	21
1.4.3	Kaufmann nach § 3 (Land- und Forstbetrieb) .....	22
1.4.4	Kaufmann nach § 6 (Formkaufmann) .....	24
1.4.5	Kaufmann nach § 5 (Scheinkaufmann kraft Eintragung).....	25
<b>2</b>	<b>Die Firma .....</b>	<b>31</b>
2.1	Firmenkern – Zusatz – Arten .....	31
2.1.1	Begriff.....	31
2.1.2	Zwingende Grundsätze bei der Bildung der Firma.....	31
2.2	Firmenfortführung .....	34
2.2.1	Firmenfortführung bei Namensänderung .....	34
2.2.2	Firmenfortführung bei Erwerb eines Handelsgeschäftes .....	35
2.2.3	Firmenfortführung bei Änderung des Gesellschaftsbestandes.....	35
2.2.4	Haftung bei Firmenfortführung .....	37
2.2.5	Haftungsausschluss.....	40
2.2.6	Zwangsvollstreckung bei Firmenfortführung .....	43
<b>3</b>	<b>Die Prokura.....</b>	<b>45</b>
3.1	Begriff .....	45
3.2	Erteilung der Prokura .....	45
3.3	Umfang der Prokura .....	46
3.4	Arten der Prokura .....	49
3.5	Zeichnung der Prokuristen.....	50
3.6	Erlöschen der Prokura .....	50
3.7	Abgrenzung zur Handlungsvollmacht .....	52
<b>4</b>	<b>Die Zweigniederlassung - Filiale .....</b>	<b>53</b>
4.1	Begriff .....	53
4.2	Wesen .....	54
4.3	Firma .....	54
<b>5</b>	<b>Das Handelsregister .....</b>	<b>55</b>
5.1	Funktion – Publizität des Handelsregisters .....	55
5.1.1	Funktion des Handelsregisters.....	55
5.1.2	Publizität des Handelsregisters.....	56
5.2	Form des Handelsregisters.....	59
<b>6</b>	<b>Unternehmensformen .....</b>	<b>60</b>
6.1	Einzelkaufmann .....	60
6.1.1	Wesen.....	60
6.1.2	Firma.....	60
6.1.3	Gewahrsam.....	60
6.1.4	Zwangsvollstreckung für und gegen die Firma eines Einzelkaufmanns .....	60

6.2	Personengesellschaften .....	62
6.2.1	BGB-Gesellschaft .....	62
6.2.1.1	Wesen und Entstehung .....	63
6.2.1.2	Rechte und Pflichten der Gesellschafter / Gesellschaft .....	64
6.2.1.3	Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft .....	65
6.2.1.4	Haftung der Gesellschaft und der Gesellschafter .....	66
6.2.1.5	Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die GbR .....	67
6.2.1.6	Beendigung einer GbR .....	67
6.2.2	Offene Handelsgesellschaft (OHG) .....	69
6.2.2.1	Wesen .....	69
6.2.2.2	Gründung .....	69
6.2.2.3	Firma .....	70
6.2.2.4	Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam bei der OHG .....	70
6.2.2.5	Geschäftsführung (Innenverhältnis der Gesellschafter) .....	71
6.2.2.6	Vertretung der OHG (Rechtsbeziehungen zu Dritten) ...	72
6.2.2.7	Haftung .....	74
6.2.2.8	Auflösung und Liquidation .....	74
6.2.2.9	Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen einer OHG .....	75
6.2.3	Kommanditgesellschaft (KG) .....	76
6.2.3.1	Wesen .....	76
6.2.3.2	Gründung .....	77
6.2.3.3	Firma .....	77
6.2.3.4	Eigentums- und Besitzverhältnisse mit Gewahrsam .....	78
6.2.3.5	Vertretung/Geschäftsführung .....	78
6.2.3.6	Haftung .....	81
6.2.3.7	Auflösung und Liquidation der KG .....	83
6.2.3.8	Zwangsvollstreckung gegen die Kommanditgesell- schaft .....	84
6.2.4	Sonderform: GmbH & Co KG .....	85
6.2.5	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) .....	86
6.2.5.1	Begriff und Zweck .....	86
6.2.5.2	Gründung .....	87
6.2.5.3	Organe der EWIV .....	87
6.2.5.4	Firma .....	87
6.2.5.5	Vertretung .....	87
6.2.5.6	Haftung .....	87
6.2.6	Stille Gesellschaft .....	88
6.2.6.1	Wesen .....	88
6.2.6.2	Gründung .....	88
6.2.6.3	Geschäftsführung .....	89
6.2.6.4	Haftung .....	89
6.2.6.5	Auflösung .....	89
6.2.7	Partnerschaftsgesellschaft .....	90
6.2.7.1	Wesen .....	90
6.2.7.2	Gewahrsam bei der Partnerschaftsgesellschaft .....	91
6.2.7.3	Name .....	91
6.2.7.4	Gründung der Partnerschaftsgesellschaft .....	92
6.2.7.5	Vertretung .....	92
6.2.7.6	Haftung .....	93

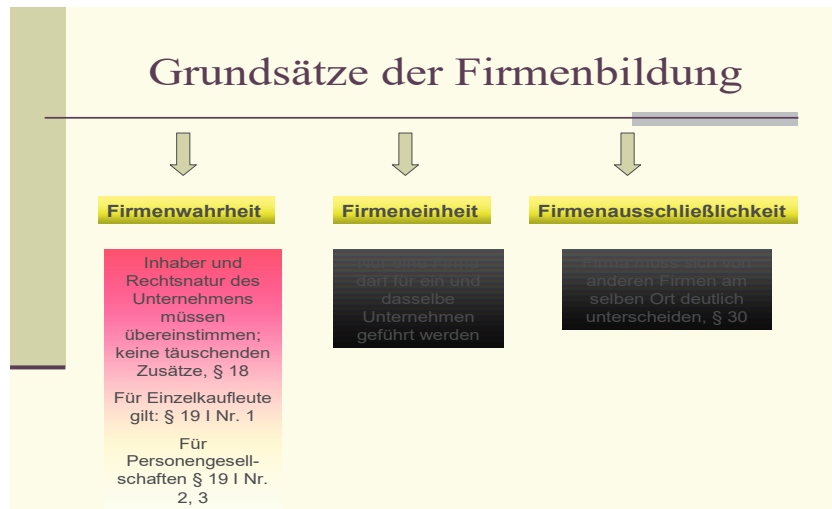
6.2.7.7	Ausscheiden eines Partners .....	94
6.2.7.8	Auflösung und Liquidation der Partnerschaft .....	94
6.2.7.9	Zwangsvollstreckung gegen Partnerschaftsgesellschaft	95
6.2.7.10	Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufs- haftung (PartG mbB).....	96
6.3	Kapitalgesellschaften .....	98
6.3.1	Der Verein .....	98
6.3.1.1	Begriff .....	98
6.3.1.2	Gewahrsamsausübung beim Verein .....	98
6.3.1.3	Arten der Vereine .....	99
6.3.1.4	Gründung .....	99
6.3.1.5	Vorstand.....	100
6.3.1.6	Mitgliederversammlung .....	100
6.3.1.7	Mitgliedschaft .....	101
6.3.1.8	Ende der Rechtsfähigkeit.....	101
6.3.1.9	Zwangsvollstreckung in das Vermögen des nichtrechtsfähigen Vereins.....	102
6.3.2	Die Aktiengesellschaft.....	103
6.3.2.1	Wesen.....	103
6.3.2.2	Das Kapital und die Aktie .....	103
6.3.2.3	Firma.....	105
6.3.2.4	Organe der Aktiengesellschaft.....	107
6.3.2.5	Die Gründung einer Aktiengesellschaft.....	111
6.3.2.6	Haftung .....	113
6.3.2.7	Auflösung und Abwicklung der Aktiengesellschaft.....	114
6.3.2.8	Zwangsvollstreckung bei der Aktiengesellschaft.....	115
6.3.3	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) .....	117
6.3.3.1	Wesen.....	117
6.3.3.2	Firma.....	117
6.3.3.3	Vertretung .....	118
6.3.4	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).....	118
6.3.4.1	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG).....	118
6.3.4.2	Wesen.....	124
6.3.4.3	Gründung .....	125
6.3.4.4	Gewahrsam bei der GmbH .....	126
6.3.4.5	Firma und Sitz.....	126
6.3.4.6	Kapital der GmbH .....	127
6.3.4.7	Organe der GmbH .....	128
6.3.4.8	Haftung .....	131
6.3.4.9	Auflösung und Liquidation.....	134
6.3.4.10	Zwangsvollstreckung bei der GmbH .....	134
6.3.5	Die Englische Limited („Private company limited by shares“) .....	135
6.3.5.1	Herkunft und Stellung der Limited.....	135
6.3.5.2	Gründung einer englischen Limited .....	135
6.3.5.3	Anmeldung der Limited zum englischen Register .....	136
6.3.5.4	Eintragung der Limited als Zweigniederlassung im deutschen Handelsregister .....	136
6.3.5.5	Firma der Limited .....	138
6.3.5.6	Das Kapital.....	138
6.3.5.7	Vertretung der Limited .....	138



	6.3.5.8	Haftung .....	139
	6.3.5.9	Gerichtsstand der Limited .....	140
	6.3.6	Die Genossenschaft .....	141
	6.3.6.1	Übersicht und Entstehungsgeschichte .....	141
	6.3.6.2	Wesen der Genossenschaft .....	141
	6.3.6.3	Gewahrsam bei der Genossenschaft .....	142
	6.3.6.4	Firma .....	142
	6.3.6.5	Gründung der Genossenschaft .....	143
	6.3.6.6	Organe der Genossenschaft .....	144
	6.3.6.7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	147
	6.3.6.8	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	147
	6.3.6.9	Haftung .....	148
	6.3.6.10	Zwangsvollstreckung in den Genossenschaftsanteil ...	149
	6.3.6.11	Auflösung der Genossenschaft .....	150
	6.3.7	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) .....	151
<b>7</b>		<b>Übersicht über die Gesellschaftsformen .....</b>	<b>152</b>
<b>8</b>		<b>Zwangsvollstreckung gegen Einzelkaufmann und Handelsgesellschaften .....</b>	<b>154</b>
	8.1	Einführung .....	154
	8.2	Gewahrsam im Allgemeinen .....	155
	8.2.1	Alleingewahrsam des Schuldners .....	155
	8.2.2	Mitgewahrsam, Gewahrsam Dritter .....	157
	8.3	Gewahrsamsfragen beim Einzelkaufmann sowie bei Personen- und Kapitalgesellschaften .....	161
	8.3.1	Gewahrsam beim Einzelkaufmann .....	161
	8.3.2	Gewahrsam bei den Personengesellschaften .....	164
	8.3.2.1	BGB-Gesellschaft .....	164
	8.3.2.2	Offene Handelsgesellschaft (OHG) .....	164
	8.3.2.3	Kommanditgesellschaft (KG) .....	165
	8.3.2.4	GmbH & Co KG .....	166
	8.3.3	Gewahrsam bei den Kapitalgesellschaften .....	166
	8.3.3.1	Der rechtsfähige und nichtrechtsfähige Verein .....	166
	8.3.3.2	Aktiengesellschaft (AG) .....	168
	8.3.3.3	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) .....	168
	8.4	Zwangsvollstreckung gegen den Einzelkaufmann .....	169
	8.4.1	Bezeichnung im Vollstreckungstitel .....	169
	8.4.2	Vollstreckung in das Privat- und/oder Geschäftsvermögen .....	171
	8.4.3	Pfändungsschutz .....	171
	8.5	Zwangsvollstreckung in das Vermögen der BGB-Gesellschaft .....	172
	8.5.1	Titel gegen die Gesellschaft .....	172
	8.5.2	Titel gegen die Gesellschafter .....	172
	8.5.3	Zwangsvollstreckung bei Gesellschafterwechsel und Umwandlung der Gesellschaftsform .....	173
	8.5.4	Pfändungsschutz .....	174
	8.6	Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer OHG .....	175
	8.6.1	Titel gegen die OHG .....	177
	8.6.2	Titel gegen Gesellschafter .....	177
	8.6.3	Zwangsvollstreckung bei Änderung im Gesellschafterbestand oder der Gesellschaftsform .....	178
	8.7	Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Kommanditgesellschaft ...	183
	8.8	Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer GmbH & Co KG .....	183

8.9	Zwangsvollstreckung bei der Partnerschaftsgesellschaft .....	184
8.9.1	Titel gegen die Partnerschaft .....	184
8.9.2	Pfändungsschutz .....	185
8.10	Zwangsvollstreckung gegen den Verein .....	185
8.10.1	Zwangsvollstreckung gegen den rechtsfähigen Verein .....	185
8.10.2	Zwangsvollstreckung gegen den nicht rechtsfähigen Verein .....	185
8.11	Zwangsvollstreckung gegen die GmbH .....	187
8.11.1	Allgemeines .....	187
8.11.2	Zwangsvollstreckung gegen die „werdende GmbH“ .....	190
8.11.3	Zwangsvollstreckung gegen die GmbH.....	192
8.12	Zwangsvollstreckung gegen die Aktiengesellschaft.....	196
8.13	Zwangsvollstreckung gegen die Genossenschaft.....	196
8.13.1	Titel gegen die Genossenschaft.....	196
8.13.2	Geschäftsanteil in der Zwangsvollstreckung .....	197
<b>9</b>	<b>Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz.....</b>	<b>198</b>
9.1	Schematische Darstellung der Umwandlungsarten nach dem UmwG.....	200
9.1.1	Arten der Umwandlung, § 1 UmwG .....	200
9.1.2	Verschmelzung, § 2 UmwG .....	200
9.1.3	Spaltung, § 123 UmwG.....	203
9.1.4	Vermögensübertragung, § 174 UmwG .....	206
9.1.5	Formwechsel, § 190 UmwG .....	209
<b>10</b>	<b>Grundbegriffe des Erbrechts .....</b>	<b>213</b>
10.1	Das Erbrecht.....	213
10.2	Der Erbfall.....	215
10.3	Die Erbschaft .....	215
10.4	Der Erblasser.....	216
10.5	Der Erbe .....	216
<b>11</b>	<b>Leitprinzipien des Erbrechts.....</b>	<b>217</b>
11.1	Die Gesamtrechtsnachfolge .....	217
11.2	Privaterbrecht und Privatautonomie.....	218
11.3	Familienerbfolge .....	219
11.4	Haftung für Nachlassverbindlichkeiten.....	219
<b>12</b>	<b>Zwangsvollstreckung beim Erbfall.....</b>	<b>220</b>
12.1	Zwangsvollstreckung zu Lebzeiten des Erblassers .....	220
12.2	Zwangsvollstreckung vor Annahme der Erbschaft.....	225
12.3	Zwangsvollstreckung nach Annahme der Erbschaft.....	227
12.4	Zwangsvollstreckung bei Miterbengemeinschaft .....	228
12.5	Zwangsvollstreckung bei Testamentsvollstreckung .....	229
12.6	Zwangsvollstreckung bei Nachlassverwaltung.....	230
12.7	Zwangsvollstreckung bei Vor- und Nacherbschaft.....	231
<b>13</b>	<b>Einführung in das Betreuungsrecht.....</b>	<b>237</b>
<b>14</b>	<b>Voraussetzungen einer Betreuung, § 1896 BGB.....</b>	<b>238</b>
14.1	Voraussetzungen im Überblick .....	238
14.1.1	Volljährigkeit.....	238
14.1.2	Krankheiten oder Behinderungen i.S.d. § 1896 I Satz 1 BGB.....	238
14.1.3	Unfähigkeit, Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen ..	239
14.1.4	Anregung oder Antrag.....	239
14.1.5	Erforderlichkeit und Subsidiarität der Betreuung, § 1896 II BGB ..	239
<b>15</b>	<b>Gerichtliches Verfahren .....</b>	<b>240</b>
15.1	Vorläufige Betreuung .....	241
15.2	Einheitsentscheidung.....	241

15.3	Auswahl des Betreuers.....	242
15.4	Eignung des Betreuers.....	243
15.5	Rechtliche Stellung des Betreuers.....	244
<b>16</b>	<b>Geschäftsfähigkeit/- Unfähigkeit, Einwilligungsvorbehalt.....</b>	<b>244</b>
16.1	Geschäftsfähigkeit/Geschäftsunfähigkeit.....	244
16.2	Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB.....	246
<b>17</b>	<b>Betreuung aus der Sicht der Zwangsvollstreckung.....</b>	<b>248</b>
17.1	Betreuung ergibt sich aus dem Vollstreckungstitel.....	248
17.1.1	Zustellung an Betreuten oder Betreuer.....	249
17.1.2	Zwangsvollstreckungshandlungen.....	250
17.1.3	Voraussetzungen der Vermögensauskunft liegen vor.....	252
17.2	Betreuung ergibt sich <i>nicht</i> aus dem Vollstreckungstitel.....	256
17.3	Keine Betreuung, aber Zweifel an der Prozessfähigkeit.....	261
<b>18</b>	<b>Zustellung an und Vollstreckung gegen einen Minderjährigen.....</b>	<b>265</b>
18.1	Gleichlauf von Prozess- und Geschäftsfähigkeit.....	265
18.1.1	Geschäftsunfähigkeit.....	265
18.1.2	Beschränkte Geschäftsfähigkeit.....	265
18.1.3	Partielle Geschäftsfähigkeit.....	266
18.2	Die gesetzliche Vertretung.....	267
18.3	Zwangsvollstreckung gegen Minderjährige.....	268
18.3.1	Zustellung und Vollstreckungshandlungen.....	268
18.3.2	Gewahrsam des Minderjährigen.....	272
<b>Notizen.....</b>		<b>274</b>



## 2.2 Firmenfortführung

Unter bestimmten Voraussetzungen darf eine Firma nach dem Grundsatz der **Firmenbeständigkeit** auch dann fortgeführt werden, auch wenn vorgenannte Grundsätze (Firmenwahrheit, Firmenausschließlichkeit) dann mit der fortgeführten Firma kollidieren.

Die Firma kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen fortgeführt werden:

### 2.2.1 Firmenfortführung bei Namensänderung

Die Firma kann fortgeführt werden, wenn sich der Name des Einzelkaufmanns oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters ändert, § 21. Dies kommt v.a. bei einer Eheschließung vor.

#### Beispiel 1:

Der Händler „Hermann Maier e.K.“ heiratet und nimmt den Nachnamen seiner Ehefrau Gruber an. Der Händler kann (trotz Irreführung) seine Firma beibehalten. Der in der Firma enthaltene Firmenwert bleibt dadurch erhalten.

Beispiel 2:

Der Getränkehandel „Hubert Getränkehandel e.K.“ wird von einer GmbH fortgeführt. Der den Einzelkaufmann kennzeichnende Zusatz „e.K.“ muss wegfallen und der Zusatz „GmbH“ neu hinzugefügt werden, so dass die neue Firmenbezeichnung „Hubert Getränkehandel GmbH“ lauten muss.

### 2.2.2 Firmenfortführung bei Erwerb eines Handelsgeschäftes

Die Fortführung des bisherigen Firmennamens ist auch beim Erwerb eines Handelsgeschäftes möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass der bisherige Inhaber oder seine

Erben in die Firmenfortführung **ausdrücklich einwilligen**, § 22. In solchen Fällen spricht man von einer sog. **derivativen (= abgeleitete) Firma**.

Der Firmenerwerber hat dann die Möglichkeit, die Firma mit oder ohne Beifügung eines des Nachfolgeverhältnisses andeutenden Zusatz fortzuführen.

Beispiel:

Der Einzelkaufmann Huber betreibt unter dem Namen „Sportgeschäft Huber e.K.“ einen Sportladen. Er veräußert das Geschäft an Meier. Sofern der bisherige Firmeninhaber zustimmt, kann die Firma wie folgt fortgeführt werden:

- Sportgeschäft Huber e.K.
- Sportgeschäft Huber e.K., Inhaber Hermann Meier
- Sportgeschäft Huber, Nachfolger e.K.
- Sportgeschäft Hermann Meier, ehemals Huber e.K.

### 2.2.3 Firmenfortführung bei Änderung des Gesellschaftsbestandes

Die Firma kann des Weiteren fortgeführt werden, wenn ein Einzelkaufmann einen Gesellschafter aufnimmt oder in eine Handelsgesellschaft ein neuer Gesellschafter eintritt oder ausscheidet, § 24 I. Im letzt genannten Fall bedarf es jedoch beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Namen in der Firma enthalten ist, zur Firmenfortführung einer **ausdrücklichen Ein-**

**willigung** des (ausscheidenden) Gesellschafters bzw. seiner Erben, § 24 II.

Beispiel 1:

Der Einzelhändler „Hermann Meier e.K.“ nimmt Hubert Müller in sein Geschäft auf und gründet eine OHG. Die OHG kann unter der Firma des Einzelkaufmanns fortgeführt werden, muss jedoch zur Rechtssicherheit den Zusatz „OHG“ aufnehmen. Die Firmierung könnte lauten: „Hermann Meier OHG“.

Beispiel 2:

Die OHG „Müller & Meier OHG“ wird von dem Einzelkaufmann Hermann Meier übernommen. Um den Rechtsverkehr nicht über die Haftungsverhältnisse des Unternehmens zu täuschen, kann der Einzelhändler zwar den Firmennamen weiterführen, jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Nachfolgevermerk angebracht wird.

Die Firma könnte dann wie folgt lauten: „Müller & Meier, Inhaber Hermann Meier e.K.“

Beispiel 3:

Die OHG „Autohaus Huber u. Co OHG“ nimmt einen Kommanditisten in die Gesellschaft auf. Da der Kommanditist nicht persönlich haftet, kann der Name der Firma zwar fortgeführt werden, jedoch muss der Zusatz „KG“ hinzukommen. Die Firma könnte demnach lauten: „Autohaus Huber u. Co KG“

Beispiel 4:

Aus der KG „Getränkemarkt Walter KG“ scheidet der einzig persönlich haftende Gesellschafter Hermann Walter aus. Gleichzeitig tritt die GmbH „Getränkemarkt Seidel GmbH“ als persönlich haftender Gesellschafter in die KG ein. Die Firma kann mit Einwilligung von Hermann Walter fortgeführt werden. Die Firmierung kann dann lauten: „Getränkemarkt Walter GmbH & Co KG“.



#### 2.2.4 Haftung bei Firmenfortführung

Bei einem Wechsel des Firmeninhabers auftretende haftungsrechtliche Probleme werden in den §§ 25-28 geregelt.

Wer ein Handelsgeschäft **erwirbt** oder die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung einen das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz **fortführt**, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten, § 25 I.

Für die Haftung des Erwerbers kommt es nicht darauf an, ob die Firma und der Geschäftsbetrieb unverändert übernommen werden. Es reicht aus, wenn der seinen Schwerpunkt bildende wesentliche Kern des Geschäftsbetriebes und der Firma fortgeführt wird. Entscheidend ist jedoch, dass ein kaufmännisches Handelsgeschäft übernommen wird und nicht nur irgendein Gewerbebetrieb.

Erwerber und Veräußerer des Handelsgeschäftes müssen Kaufmänner sein oder auch wie Kaufleute behandelt werden (§ 5). Außer dem Erwerber haftet jedoch auch noch der frühere Inhaber bis zum Ablauf der 5-jährigen Verjährungsfrist des § 26 für die vor der Veräußerung herrührenden Verbindlichkeiten.

Nach § 25 I haftet jedoch nicht nur der Erwerber, sondern daneben auch noch der frühere Inhaber. Erwerber und Veräußerer haften als **Gesamt-**

**schuldner gemäß § 421 BGB.** Der frühere Inhaber kann demnach nicht sagen: „Geschäft veräußert, keine Haftung mehr“.

Merke:

**§ 25 HGB ist für sich gesehen keine eigenständige Anspruchsgrundlage.** Sie erweitert nur die Haftung auf den Erwerber. Anspruchsgrundlage sind z.B. bei einer Forderung aus einem Kaufvertrag die §§ 433 BGB i.V.m. §§ 25 I HGB, 421 BGB.

*Die gesamtschuldnerische Haftung des früheren Inhabers erfährt jedoch durch § 26 I **eine gewisse Beschränkung**.* Die Haftung für Geschäftsverbindlichkeiten ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn seit der Firmenübergabe fünf Jahre vergangen sind.

Die gleichen Haftungsgrundsätze gelten auch dann, wenn in das Geschäft eines Einzelkaufmannes jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist eintritt, § 28 I. Die dadurch entstehende Personengesellschaft (OHG, KG) haftet für alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Schulden des früheren Inhabers.

Neben der Gesellschaft haftet auch der neu eintretende Gesellschafter gemäß §§ 128, 171 ff.

Auch der Erbe, der die Firma des Erblassers fortführt, haftet für die im Geschäftsbetrieb begründeten Verbindlichkeiten, §§ 27 I 25 I.

Beispiel 1:

Der Einzelkaufmann Adolf Anfang betreibt das Schuhgeschäft „Anfang Schuhhaus e.K. Er veräußert das Geschäft an seinen Schwager Benedikt Bauer mit dem Recht der Firmenfortführung zum 01.10.2003. Am 15.06.2003 bestellte Adolf bei seinem Lieferanten „Bredel Schuhe GmbH“ Schuhe im Wert von 25.000,- €. Die Rechnung hat er bis heute nicht bezahlt.

Wer haftet für die Verbindlichkeiten in Höhe von 25.000,- €?



Lösung:

Der Erwerber Benedikt Bauer haftet gemäß § 25 I Satz 1 HGB für die bei Firmenübernahme bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 25.000,- €. Auch der Veräußerer Adolf Anfang haftet gemäß § 26 I Satz 1 HGB fünf Jahre für die vor der Veräußerung herrührenden Verbindlichkeiten. Der Gläubiger „Bredel Schuhe GmbH“ kann sich sowohl an Benedikt Bauer als auch an Adolf Anfang wenden, da diese als Gesamtschuldner haften, § 421 BGB.

Beispiel 2:

Benedikt Bauer führt das Handelsgeschäft unter der Firma „Anfang Schuhhaus, Nachfolger Benedikt Bauer, e.K.“ fort. Er beschließt, seine Ehefrau Maria Mager als persönlich haftende Gesellschafterin in sein Geschäft aufzunehmen.

- a) Muss die Firma nach Eintritt der Maria Mager geändert werden?
- b) Wer haftet für die Verbindlichkeiten in Höhe von 25.000,- €?

Lösung zu a):

Durch den Eintritt der Maria Mager in das Handelsgeschäft ihres Mannes entsteht eine OHG (§ 105 HGB). Die Firma kann gemäß § 24 I 1. Alt HGB unverändert fortgeführt werden. Der Zusatz „e.K.“ ist jedoch durch den Zusatz „OHG“ zu ersetzen, § 19 I Nr. 2 HGB.

Die Firmierung könnte nunmehr lauten: „Anfang Schuhhaus“, Nachfolger Benedikt Bauer, OHG“

Lösung zu b):

Der Gesellschafter Benedikt Bauer sowie seine Ehefrau Maria Mager haften als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten gemäß § 128 HGB, § 421 BGB.

Die OHG haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen gemäß § 28 I Satz 1 für die zur Zeit des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafterin bestehenden Verbindlichkeiten.

## 2.2.5 Haftungsausschluss

Die Haftung des Erwerbers, des Erben und des eintretenden Gesellschafters kann jedoch auch ausgeschlossen werden, §§ 25 II, 27 I, 28 II. Der Haftungsausschluss ist allerdings nur dann wirksam (=Außenwirkung), wenn die Handelsregistereintragung und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung in kürzester Zeit nach Geschäftsübernahme bzw. Gesellschaftereintritt erfolgen oder nur von dem Erwerber oder dem Veräußerer bzw. von einem Gesellschafter dem Dritten mitgeteilt worden ist.



Zum besseren Verständnis gibt *nachfolgende Übersicht* nochmals die wesentlichen *Merkmale bei der Firmenbildung und der Firmenfortführung* wieder:

Firma	Die Firma bezeichnet den <i>Namen des Kaufmanns</i> , unter dem er seine Geschäfte bereibt und die Unterschrift abgibt, § 17 I. Der Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden, § 17 II
Grundsätze der Firmenbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Firmenwahrheit</i>: Die Angaben über den Inhaber und die Rechtsnatur des Unternehmens müssen übereinstimmen; es dürfen keine täuschenden Zusätze vorliegen (§ 18 = Kennzeichnungseignung und Unterscheidungskraft). Für Einzelkaufleute gilt § 19 I Nr. 1, für Personengesellschaften gilt § 19 I Nr. 2 und 3</li> <li>• <i>Firmeneinheit</i>: Grundsätzlich darf nur eine Firma für ein und dasselbe Unternehmen geführt werden</li> <li>• <i>Firmenausschließlichkeit</i>: Die Firma muss von anderen Firmen am selben Ort unterscheidbar sein, § 30</li> </ul>
Firmenfortführung bei Namensänderung	Die Firma kann fortgeführt werden, wenn sich der Name des Einzelkaufmanns oder der in der Firma enthaltene Name eines Gesellschafters ändert, § 21. (Bsp: Eheschließung).
Firmenfortführung bei Inhaberwechsel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuer Inhaber eines Handelsgeschäftes kann Firma mit oder ohne Nachfolgezusatz fortführen, wenn Einwilligung des früheren Inhabers vorliegt, § 22 I.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Haftung des Erwerbes</i> bei Firmenfortführung, § 25: Der Erwerber haftet für Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, unabhängig von Nachfolgesatz, § 25 I Satz 1. Der frühere Inhaber haftet für Verbindlichkeiten 5 Jahre lang, § 26 I. Haftungsausschluss gegenüber Dritten möglich, wenn dieser unverzüglich bekannt gemacht wird, § 25 II.</li><li>• <i>Haftung der Erben</i> bei Firmenfortführung, § 27 Hinsichtlich der Haftung der Erben gilt § 25 entsprechend. Der Erbe hat allerdings drei Monate Zeit, sich zu überlegen, ob er Erbschaft annimmt oder das Geschäft einstellt, § 27 II.</li></ul>
Firmenfortführung bei Gesellschafterwechsel	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Firma kann fortgeführt werden, wenn ein Einzelkaufmann einen Gesellschafter aufnimmt oder in eine Handelsgesellschaft ein neuer Gesellschafter eintritt oder ausscheidet, § 24 I. Im letzt genannten Fall bedarf es jedoch beim Ausscheiden eines Gesellschafters, dessen Namen in der Firma enthalten ist, zur Firmenfortführung einer ausdrücklichen Einwilligung des (ausscheidenden) Gesellschafters bzw. seiner Erben, § 24 II.</li><li>• Die gleichen Haftungsgrundsätze gelten auch dann, wenn in das Geschäft eines Einzelkaufmannes jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist eintritt, § 28 I. Die dadurch entstehende Personengesellschaft (OHG, KG) haftet für</li></ul>

	alle im Betrieb des Geschäftes begründeten Schulden des früheren Inhabers. Neben der Gesellschaft haftet auch der neu eintretende Gesellschafter gemäß §§ 128, 171
--	--

### 2.2.6 Zwangsvollstreckung bei Firmenfortführung

Wir haben gehört, dass Firmen aus den unterschiedlichsten Gründen (Namensänderung, Erwerb durch Dritten, Gesellschafterwechsel, §§ 21-24 HGB) fortgeführt werden können.

Es kann nunmehr im Rahmen der Zwangsvollstreckung passieren, dass ein Vollstreckungstitel dem **Gerichtsvollzieher** gegen eine Firma (=Name des Unternehmens) vorgelegt wird, die so nicht mehr existent ist. Es hat sich also die **Identität der Firma nach Urteil geändert**. Die Frage wird sein, ob gegen eine Nachfolgefirma die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann oder ob eine **Rechtsnachfolge** vorliegt, die dann zu einer Rechtsnachfolgeklausel (Titelumschreibung) führen muss.

#### Merke:

Grundsätzlich kann man sagen: sofern sich die **Identität der Firma** nicht geändert hat, kann aus einem vorliegenden Titel vollstreckt werden, liegt jedoch zwischen Titel und Vollstreckung eine **Rechtsnachfolge** vor, muss eine entsprechende Nachfolgeklausel (§ 727 ZPO) erteilt werden.

Fraglich wird also sein, wann Firmenidentität oder Rechtsnachfolge vorliegt.

#### Beispiel:

Ilse Iltis betreibt einen Pelzwarenhandel unter dem Namen „Ilse Iltis Pelzwaren, e.Kfr.“. Nach reiflicher Überlegung heiratet sie am 22.02.2002 Norbert Nerz und heißt nunmehr Ilse Nerz. Sie führt jedoch den Namen ihrer Firma fort. Der Gläubiger G hat einen vollstreckbaren Titel gegen die Firma der Ilse Iltis wegen einer Geldforderung aus dem Jahr 2001 erlangt. Am 01.03.2002 beauftragt nunmehr der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit der Zwangsvollstreckung. Als er bei Ilse auftaucht, erklärt sie ihm, dass der Titel nicht richtig sei, da sie nunmehr Nerz heiße. Kann der Gerichtsvollzieher gegen Ilse Nerz vollstrecken?

Der Gläubiger hat den Gerichtsvollzieher ordnungsgemäß beauftragt, § 754 ZPO. Fraglich ist, ob der Vollstreckungstitel den richtigen Schuldner ausweist. Durch die Heirat hat sich an der Identität der Firma „Ilse Ittis Pelzwaren, e.Kfr.“ nicht geändert. Eine Firmenfortführung war gemäß § 21 HGB zulässig. Eine Rechtsnachfolge liegt nicht vor, so dass der Gerichtsvollzieher aus vorliegendem Titel gegen Ilse Nerz sowohl in das Privat- als auch Geschäftsvermögen vollstrecken kann.



### 3 Die Prokura

#### **§ 48 HGB (Erteilung der Prokura; Gesamtprokura):**

(1)“Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.“

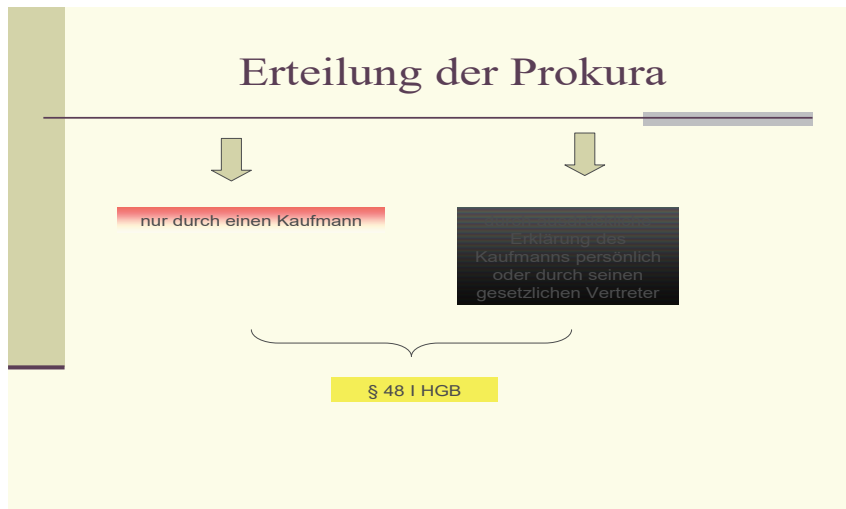
(2)“Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).“

#### 3.1 Begriff

Die Prokura ist eine von einem Kaufmann erteilte besonders weit reichende Vollmacht. Diese ermöglicht dem Prokuristen, mit Wirkung für und gegen den Kaufmann alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Betrieb eines Handelsgeschäftes mit sich bringt, § 49 I.

#### 3.2 Erteilung der Prokura

Die Prokura kann nur von einem Kaufmann erteilt werden. Die Erteilung muss durch **ausdrückliche Erklärung** des Kaufmanns persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgen, § 48 I. Bei Geschäftsunfähigen oder bei beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der gesetzliche Vertreter zur Erteilung der Prokura der Genehmigung des Familiengerichtes, §§ 1643, 1908 i I, 1822 Nr. 11 BGB. Gleiches gilt für einen Minderjährigen, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt ist, § 112 I Satz 2 BGB.



Prokuristen können nur natürliche Personen sein, auch dann, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, § 165 BGB.

Die Prokura kann nicht übertragen werden, § 52 II.

### 3.3 Umfang der Prokura

#### **§ 49 HGB (Umfang der Prokura):**

(1) "Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt."

(2) "Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist."

Die Vertretungsmacht des Prokuristen erfasst alle im Betrieb **irgendeines** Handelsgewerbes anfallenden Rechtsgeschäfte. Es kommt daher nicht auf das konkret betriebene Handelsgewerbe an.

#### Beispiele:

Prozessführung, Vergleiche schließen, Forderungserlass, Darlehensaufnahme



Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur dann ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt wurde, § 49 II.

**§ 50 HGB (Beschränkung des Umfangs):**

(1)“Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.“

(2)“Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, dass die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden soll.“

(3)“Eine Beschränkung der Prokura auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen des Geschäftsinhabers ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn die Niederlassungen unter verschiedenen Firmen betrieben werden. Eine Verschiedenheit der Firmen im Sinne dieser Vorschrift wird auch dadurch begründet, dass für eine Zweigniederlassung der Firma ein Zusatz beigefügt wird, der sie als Firma der Zweigniederlassung bezeichnet.“

Eine Beschränkung ist Dritten gegenüber unwirksam, § 50 I. Durch die Vorschriften der §§ 49 und 50 wird der Umfang der Vertretungsmacht eines Prokuristen festgelegt. Der Kaufmann kann sich daher nicht darauf berufen, er habe die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften erteilt oder dem Prokuristen ihre Ausübung nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten erlaubt (Ausnahme: Filialprokura).

Rechtsgeschäfte, die nicht durch den Umfang der Prokura gedeckt sind:

- Grundstücksveräußerung und – belastungen (Erwerb möglich), sofern nicht eine besondere Ermächtigung vorliegt
- Geschäfte, die nicht dem Betrieb irgendeines Handelsgeschäftes dienen (sog. **Grundlagengeschäfte**), z.B. Änderung der Firma, Aufnahme von Gesellschaftern, Verpachtung des Geschäftsbetriebes
- höchstpersönliche Rechtsgeschäfte des Firmeninhabers (sog. **Prinzipalgeschäfte**) z.B. Anmeldung oder Löschung der Firma zum Handelsregister, Zeichnung von Bilanzen, Prokuraerteilung.